

richtung, welche durch die Gewalt der Ereignisse in ihren wesentlichen Grundbestimmungen verändert worden ist, ein Opfer bringen könnte.

S. M. finden es vielmehr zweckmäßig, diesem Zirkulationsmittel die möglichste Brauchbarkeit im Verkehr zu geben und fordern daher das Gutachten der Immediatkommission über die Frage: ob es nicht ratsam sei, anstatt der unter dem 1. Juni a. c. verordneten Bestimmung, daß die Annahme oder Verweigerung der Tresorscheine in der Wahl des Empfängers stehen soll, zu befehlen, daß die Annahme nach dem Kurse nicht verweigert werden kann¹.

Was übrigens die zur möglichsten Erhaltung des Werts der Tresorscheine zu veranstaltenden Einkäufe an den bedeutendsten Börsen betrifft, so wird der Staatsminister Frh. v. Stein als Chef der Bank hierüber das Nötige nach den Umständen beschließen und verfügen.

397. „Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“².
Memel, 9. Oktober 1807

Gedruckte Behördenexemplare: PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXII 6 Vol. 1; Stein-A.; Königsberger Staatsarchiv, jetzt Staatl. Archivlager Göttingen, Rep. 2 Oberprärs. Tit. 24 Nr. 1., ges. Friedrich Wilhelm, gegenges. Schroetter, Stein, Schroetter II. — Weitere Drucke: Gesetzsammlung S. 251 ff.; Pertz, Stein II S. 23 ff.; Stadelmann, Friedrich Wilhelm III. Nr. 210; Altmann, Ausgew. Urkunden S. 26 ff.; Thiede, Ausgew. Schriften S. 53 ff., Staberock, Stein Nr. 20 (gekürzt); Kleine Ausgabe Nr. 52 (Teildruck). Conze, Bauernbefreiung Nr. 22. — Hier nach dem Text der Gesetzsammlung.

1. Freiheit des Güterverkehrs. 2. Freie Wahl des Gewerbes. 3. Einschränkung des gesetzlichen Vorkaufs- und Näherrechts. 4. Teilung der Grundstücke. 5. Erbverpachtung der Privatgüter. 6.—7. Einziehung und Zusammenschlagung der Bauerngüter. 8. Verschuldung der Lehns- und Fideikommißgüter. 9. Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommisse durch Familienschluß. 10.—12. Auflösung der Gutsuntertänigkeit.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, etc. etc. tun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Untertanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es bei der allgemeinen Not die uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem einzelnen Hilfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäß sei, alles zu entfernen, was den einzelnen bisher hinderte, den Wohl-

¹ Die Gutachten der Kommissionsmitglieder sind aufgezählt und verarbeitet bei Lehmann, Stein II S. 163 ff. Das Ergebnis der Beratungen war die Verordnung vom 29. Okt. 1807, die bestimmte, daß die Tresorscheine nach dem amtlichen Kurs anzunehmen seien (Akten in Rep. 89a XII 5); gedr. Gesetzsammlung S. 258 ff.

² Zur Entstehung und Interpretation vgl. vor allem die oben S. 455 Anm. 1 angegebene Literatur.

stand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuß des Grundeigentums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegenwirken und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Tätigkeit entziehen; jene, indem sie auf den Wert des Grundeigentums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Wert der Arbeit verringern.

Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nötig macht und verordnen daher folgendes:

§ 1. (Freiheit des Güterverkehrs.) Jeder Einwohner Unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat zum eigentümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgendeinem Gütererwerb einer besonderen Erlaubnis bedarf, wengleich nach wie vor jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adelige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besonderen Gesetzen sein Verbleiben.

§ 2. (Freie Wahl des Gewerbes.) Jeder Edelmann ist ohne allen Nachteil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

§ 3. (Inwiefern das gesetzliche Vorkaufs- und Näherrecht noch stattfindet.) Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näherrecht soll fernerhin nur bei Lehnobereigentümern, Erbzinsherren, Erbverpächtern, Miteigentümern und da eintreten, wo eine mit anderen Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräußert wird.

§ 4. (Teilung der Grundstücke.) Die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art sind nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten (§ 3), zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, sowie überhaupt zur teilweisen Veräußerung, also auch die Miteigentümer zur Teilung derselben unter sich berechtigt.

§ 5. (Erbverpachtung der Privatgüter.) Jeder Grundeigentümer, auch der Lehns- und Fideikommißbesitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landespolizeibehörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerkland ganz oder zum Teil und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehnobereigentümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossierten Gläubigern aus irgendeinem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossierten Kapitals oder bei Lehen und Fideikommissen in etwaiger Ermangelung ingrossierter Schulden zu Lehn oder Fideikommiß verwendet, und in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger von der landschaftlichen Kreditdirektion der Provinz oder von der Landespolizeibehörde attestiert wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei.

§ 6. (Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter.) Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgetan sind, nicht wiederherstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung sowohl mehrerer Höfe in eine bäuerliche Besitzung als mit Vorwerksgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbuntertänigkeit mehr stattfindet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruktion versehen werden.

§ 7. Werden die Bauerhöfe aber erblich, erbpacht- oder erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräußerung desselben an die Guts-herrschaft oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen sein. In diesem Fall treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des § 6 ein.

§ 8. (Verschuldung der Lehns- und Fideikommißgüter wegen der Kriegsschäden.) Jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer ist befugt, die zum Retablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloß auf die Revenuen derselben, hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrat des Kreises oder der Departements-Landschaftsdirektion attestiert wird. Nach Ablauf dreier Jahre seit der kontrahierten Schuld ist der Besitzer und sein Nachfolger schuldig, von dem Kapital selbst jährlich wenigstens den 15. Teil abzutragen.

§ 9. (Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikom-

misse durch Familienschlüsse.) Jede keinem Obereigentümer unterworfenen Lehnverbindung, jede Familien- und jede Fideikommißstiftung kann durch einen Familienschluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden; wie solches in Absicht der ostpreußischen (mit Ausschluß der ermländischen) Lehne bereits im Ostpreußischen Provinzialrecht, Zusatz 56, verordnet ist.

§ 10. (Auflösung der Gutsuntertänigkeit.) Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Untertänigkeitsverhältnis, weder durch Geburt, noch durch Heirat, noch durch Übernehmung einer untertänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§ 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Untertänigkeitsverhältnis derjenigen Untertanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigentümlich oder erbzinsweise oder erbpachtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§ 12. Mit dem Martinitage eintausendachthundertundzehn (1810) hört alle Gutsuntertänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domänen in allen Unseren Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besizes eines Grundstücks oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsere Landeskollegia und übrigen Behörden genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

398. Kabinettsordre an Minister und Kanzler Schroetter

Memel, 9. Oktober 1807

PrGStA., jetzt DZA II Mersburg, Rep. 87B Gen. Nr. 1 h Bd. 1: Konzept (Staegemann), Paraphe Steins, Abgangsmerk: 10.

Publikation des Oktober-Edikts in Ost- und Westpreußen.

Ich habe der Sache gemäß gefunden, das Edikt über das Retablisement von Ost- und Westpreußen, wozu Ihr mit Euerm Bericht vom 9. v. M. den Entwurf an Mich eingeschickt habt, für Meine sämtlichen Staaten zu vollziehen, nachdem Ich solches, wie Ihr es im Original hierbei erhaltet, habe abändern lassen. Ich befehle Euch nunmehr, die Publikation dieses Edikts in Euren Departements zu veranlassen und 500 gedruckte Exemplare an Unsern Staatsminister Freiherr von Stein einzusenden¹, damit die Publika-

¹ Befolgt durch Sendung vom 13. Oktober 1807 (Rep. 89a XXII 6).